

# **Geschäftsordnung des Vereins Naherholung im Umland Hamburg e.V.**

(vom 28.03.2017)

## **§ 1 Durchführung der Aufgaben**

(Ergänzung zu § 2 der Satzung)

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erstellt der Verein eine Bestandsaufnahme der wichtigsten Naherholungsanlagen und –einrichtungen und schreibt sie fort. Auf dieser Grundlage legt der Verein die Schwerpunkte seiner Unterhaltsförderung fest.
- (2) Der Verein hat eine Förderrichtlinie für die Förderung der in § 2 der Satzung genannten Aufgaben aufgestellt.
- (3) Die Zuwendungen, die die Mitgliedskreise aus der Förderung nach § 2 der Satzung jeweils erhalten, können je nach Schwerpunktsetzung unterschiedlich hoch ausfallen. Mittelfristig wird ein annähernd ausgeglichenes Verhältnis zwischen den Zuwendungsvolumina der Kreise angestrebt; zumindest sollen jedem Kreis die eingezahlten Mitgliedsbeiträge in einer Zeitspanne von vier Jahren wieder als Zuwendung für Zwecke des § 2 der Satzung zugeflossen sein.
- (4) Der Verein informiert die Öffentlichkeit durch Pressemitteilungen, Herausgabe von Schriften, Wanderkarten und dergleichen.

## **§ 2 Planung, Durchführung und Überwachung der Maßnahmen**

Der Verein hat eine Förderrichtlinie erstellt, die Einzelheiten zum Gegenstand der Förderung, den Zuwendungsempfängern, Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen, Verfahren und sonstige Zuwendungsbestimmungen regelt.

- (1) Planung und Durchführung sind grundsätzlich Sache der Antragsteller. Die Überwachung obliegt grundsätzlich den jeweiligen Mitgliedskreisen.
- (2) Die Kreise/Landkreise und der Verein können Planung und Durchführung auf Gemeinden, Ämter, Verbände (z.B. Wegezweckverbände) sowie sonstige Stellen übertragen.

## **§ 3 Verfahren**

- (1) Zuwendungsempfänger und Antragssteller können ausschließlich Städte, Gemeinden und Ämter sowie (Land-)Kreise sein.
- (2) Die Mitglieder des Vereins unterbreiten Vorschläge für die Förderung von Maßnahmen für die Naherholung. Über ihre Durchführung entscheidet der Vorstand jährlich in einer Frühjahrssitzung. Darüber hinaus können in der Sitzung des Vorstandes im Herbst bzw. Umlaufbeschluss (September/ Oktober) je nach Finanzlage weitere Bewilligungen beschlossen werden. Der Vorstand kann die Geschäftsführung ermächtigen, im vorgegebenen Rahmen Entscheidungen selbst herbeizuführen.
- (3) Für die Antragstellung gelten folgende Regelungen:
  - a) Anträge für geplante Maßnahmen sowie laufende Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sind den Fachdienststellen ihrer jeweiligen Kreisverwaltung zuzusenden. Bis zum 31. Januar des jeweiligen Kalenderjahres (für die Frühjahrssitzung) bzw. 15. August (für die Entscheidung im Herbst) senden die (Land-) Kreise dem Verein eine Übersicht der zu fördernden Maßnahmen mit Prioritätsangabe sowie die dazu gehörigen Anträge und Anlagen zu. Beginnen die Unterhaltungsmaßnahmen bereits zum 1. Januar des Förderjahres, müssen die Anträge bereits zum 30. November des Vorjahres bei der Geschäftsstelle vorliegen, um einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu ermöglichen.
  - b) Maßnahmen, deren Durchführungszeiträume sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken, sind im Anfang als solche zu kennzeichnen und zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres erneut zur Bewilligung vorzulegen.

c) Dem Antrag müssen eine ausreichende Beschreibung, ein Übersichts- sowie Detailplan, an dem die überregionale Bedeutung der Maßnahme für die Naherholung erkennbar ist und eine Stellungnahme des jeweiligen Mitgliedskreises zur Förderungspriorität beigefügt sein. Der Verein kann im Bedarfsfall eine fachtechnische Stellungnahme anfordern.

d) Gefördert werden Maßnahmen mit Gesamtkosten von mindestens 2.500 € und/oder einem Zuwendungsbedarf von mindestens 1.000 €.

e) Gefördert werden nur Maßnahmen, die bei Antragstellung noch nicht begonnen worden sind. Die Umsetzung darf frühestens mit dem Zuwendungsbescheid oder nach einer Zustimmung der Vereinsgeschäftsstelle zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erfolgen.

(4) Für die Abwicklung bewilligter Maßnahmen gelten folgende Regelungen:

a) Nachdem der Verein nach den Vorstandssitzungen Bewilligungsbescheide bzw. die Mitteilung einer Absage zeitnah an die Antragssteller versandt haben, sind für Zuwendungen spätestens vierzehn Tage nach Erhalt des Bewilligungsbescheides eine Zustimmungserklärung abzugeben. Mit dieser wird die Zusage der Kommunen verknüpft, dass im Falle, dass die Maßnahme nicht oder nur in Teilen ausgeführt werden kann, der Verein sowie nachrichtlich der zuständige (Land-)Kreis bis zum 31. August des Jahres über den Sachstand informiert wird. Wird eine Maßnahme, z.B. bei Ermächtigung der Geschäftsstelle, erst im 2. Halbjahr des Förderjahres bewilligt, wird sie im Verfahren einer Bewilligung in der Herbstsitzung gleichgestellt.

b) Der Abruf der Zuwendung muss

- bei der Genehmigung der Maßnahme in der Frühjahrssitzung bis zum 31. Januar des Folgejahres erfolgen,
- bei der Genehmigung der Maßnahme in der Herbstsitzung bis zum 1. Dezember des Folgejahres erfolgen. (Es können keine Übertragungen in das übernächste Jahr vorgenommen werden.)

(5) Für Auszahlungen, Verwendungsnachweise und Schlussrechnungen gelten folgende Regelungen:

a) Zuwendungsbeträge von weniger als 5.000 € werden bei Abschluss der Maßnahme in einer Summe ausgezahlt. Bei Zuwendungsbeträgen ab 5.000 € können auf Antrag 50 Prozent der Summe als Abschlag ausgezahlt werden, wenn mehr als die Hälfte der veranschlagten Gesamtkosten angefallen und zu begleichen sind.

b) Die Auszahlung von Zuwendungsbeträgen erfolgt auf Vorlage eines vom jeweiligen Mitgliedskreis geprüften Verwendungsnachweises sowie der Betriebsmittelanforderung.

#### **§ 4 Geschäftsführung**

(1) Die geschäftlichen Aufgaben des Vereins werden von der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise in Bad Segeberg wahrgenommen.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise ist zugleich Geschäftsführerin oder Geschäftsführer des Vereins; die stellvertretende Geschäftsführerin oder der stellvertretende Geschäftsführer des Vereins wird von der Freien und Hansestadt Hamburg benannt.

Die Geschäftsführung ist für die Erledigung der Aufgaben, der Beschlüsse des Vorstandes und für den allgemeinen Geschäftsgang verantwortlich. Sie hat den Vorstand laufend zu unterrichten.

(3) Die Geschäftsführung

- a) bereitet den Einnahmen-Ausgaben-Plan vor und erledigt die Kassenführung;
- b) prüft die von den Mitgliedskreisen vorgeschlagenen Anträge auf Förderung von Naherholungsmaßnahmen und bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor;
- c) erarbeitet Vorschläge für vereinseigene Maßnahmen, Schwerpunktsetzungen und für die Fortentwicklung der Förderungsgrundsätze in Abstimmung mit den Vereinsmitgliedern.

**§ 5 Prüfung der Haushalts- und Kassenführung**

Der Jahresabschluss und die Kassenführung werden durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Segeberg geprüft. Das Prüfungsergebnis wird der Mitgliederversammlung von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer bekannt gegeben.

**§ 6 Kostenerstattung, Aufwandsentschädigung und Reiskosten**

- (1) Als Träger der Vereinsgeschäftsstelle erhält die Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise eine jährliche Kostenerstattungspauschale aus Haushaltsmitteln des Vereins.
- (2) Die stellvertretende Geschäftsführerin oder der stellvertretende Geschäftsführer erhält eine Aufwandsentschädigung für diese Tätigkeit. Kosten für ihre oder seine Dienstreisen werden nach Einzelabrechnung gemäß den Bestimmungen des Hamburgischen Reisekostengesetzes erstattet.

**§ 6 Inkrafttreten**

Die Mitgliederversammlung hat diese Geschäftsordnung am 28. März 2017 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.